



Paul-Wunderlich-Haus ▪ Am Markt 1 ▪ 16225 Eberswalde

An alle Jagdausübungsberechtigten,
Schweinehalter und
sonstigen Personen
im Landkreis Barnim

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG **zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei** **Wildschweinen**

Auf Grund amtlich festgestellter Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen legt das Veterinär- und Lebensmittelüberamt des Landkreises Barnim, gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 und i.V.m. § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) folgende Restriktionsgebiete im Landkreis Barnim fest. Für die festgelegten Restriktionsgebiete werden folgende Maßnahmen angeordnet und bekanntgegeben:

I. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um die Fundstellen von ASP-infizierten Wildschweinen werden als Restriktionsgebiete eine Sperrzone I (Pufferzone) sowie eine Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), und in dessen innerem Bereich ein Kerngebiet und eine Weiße Zone festgelegt.

1 Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) umfasst folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen:

- die Gemeinde Hohenfinow (nördlich der B167),
- die Gemeinde Niederfinow mit allen Gemarkungen,
- die Stadt Eberswalde mit den Gemarkungen Eberswalde nördlich der B167 und östlich der L200, Sommerfelde und Tornow nördlich der B167,
- die Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen Brodowin, Chorin, Serwest, Neuhütte und Sandkrug östlich der L200 liegend,
- die Gemeinde Liepe mit allen Gemarkungen,
- die Gemeinde Ziethen mit der Gemarkung Klein Ziethen östlich der Serwester Dorfstraße und östlich der B198

Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701
Telefax 03334 214-2701
landrat@kvbarnim.de

17. Dezember 2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
39TS 32/21

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

- die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit allen Gemarkungen,
- die Stadt Oderberg mit allen Gemarkungen und
- die Gemeinde Parsteinsee mit allen Gemarkungen.

2 Das **Kerngebiet** innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) umfasst:

- die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit allen Gemarkungen,
- die Stadt Oderberg mit allen Gemarkungen und
- die Gemeinde Parsteinsee mit allen Gemarkungen
- die Gemeinde Liepe mit der Gemarkung östlich der Brodowiner Straße sowie nördlich und östlich von Schöpfwerk
- die Gemeinde Chorin mit der Gemarkung Brodowin östlich der Brodowiner Dorfstraße und östlich des Weges zwischen Weissensee und Ausbau Serwest,
- die Gemeinde Chorin mit der Gemarkung Serwest, östlich des Weges zwischen Brodowin Weissensee und Ausbau Serwest, der komplette Parsteiner See, einschl. Parsteinwerder

3 Die **Weißer Zone** innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist ein Gebiet in einem doppelten, festen Wildabwehrzaun um das Kerngebiet. Sie wird durch einen inneren und äußeren Ring begrenzt und umfasst:

- die Gemarkung der Gemeinde Hohenfinow nördlich der B167,
- die Gemeinde Niederfinow mit allen Gemarkungen,
- die Stadt Eberswalde mit den Gemarkungen Eberswalde nördlich der B167 und östlich der L200, Sommerfelde und Tornow nördlich der B167,
- die Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen Brodowin, Chorin östlich der L200,
- der Gemarkung Serwest östlich der L200 sowie östlich der Serwester Dorfstraße,
- die Gemarkungen Neuhütte und Sandkrug östlich der L200,
- die Gemeinde Liepe mit der Gemarkung westlich der Brodowiner Straße sowie südlich und westlich von Schöpfwerk und
- die Gemeinde Ziethen mit der Gemarkung Klein Ziethen östlich der Serwester Dorfstraße, östlich der Dorfstraße und östlich Luisenfelde.

4 Die **Sperrzone I** (Pufferzone) umfasst:

- die Gemeinde Breydin mit den Gemarkungen Trampe, Tuchen und Klobbicke,
- die Gemeinde Sydower Fließ mit der Gemarkung Grüntal nördlich der K6006 (Landstraße nach Tuchen), östlich der Schönholzer Straße und östlich Am Postweg,
- die Gemeinde Melchow mit allen Gemarkungen,
- die Gemeinde Hohenfinow südlich der B167,
- die Stadt Eberswalde mit den Gemarkungen Eberswalde südlich der B167 und westlich der L200, Finow und Spechthausen,
- die Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen Chorin und Sandkrug westlich der L200, Golzow, Senftenhütte und Buchholz,

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

bei Wildschweinen

39TS 32/21

- die Gemeinde Schorfheide mit den Gemarkungen Altenhof, Werbellin, Lichterfelde und Finowfurt,
- die Gemeinde Britz mit allen Gemarkungen,
- die Stadt Joachimsthal östlich der L220 (Eberswalder Straße), östlich der L23 (Töpferstraße und Templiner Straße), östlich der L239 (Glambecker Straße) und Schorfheide (JO) östlich der L238,
- die Gemeinde Friedrichswalde mit der Gemarkung Glambeck östlich der L239 (Angermünder Straße)
- die Gemeinde Althüttendorf mit allen Gemarkungen und
- die Gemeinde Ziethen mit der Gemarkung Klein Ziethen westlich der Serwester Dorfstraße, der Dorfstraße und Luisenfelde.

Der genaue Verlauf der festgelegten Restriktionsgebiete ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.barnim.de> zur Verfügung.

- 5 Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionsgebieten ist zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten. Verstöße gegen diese Anordnung können mit Bußgeldern geahndet werden.

II. Für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- 1 An den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.
- 2 In der Sperrzone II, ausgenommen der Weißen Zone und des Kerngebietes, sind die Jagd auf alle Wildtierarten sowie alle Bejagungsarten erlaubt.
- 3 Jagd ausübungs berechtigte haben in der Sperrzone II eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild gemäß des in **Anlage 4** befindlichen Leitfadens des MSGIV zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg durchzuführen.
- 4 Innerhalb der Sperrzone II ist eine Verwertung gesund erlegter und negativ auf ASP Virus untersuchter Wildschweine möglich. Die Vermarktungsvoraussetzungen und Vermarktungsbeschränkungen für gesund erlegte Wildschweine gemäß **Anlage 4** sind zu beachten.

Jagdausübungs berechtigte haben:

- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungsschein (WUS) auszufüllen,
- b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem WUS und dem Probenbegleitschein (Untersuchungsan-

- trag) beim Landkreis Barnim im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde abzugeben.
- c) jedes erlegte Stück bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses, in einer Wildsammelstelle in den Restriktionszonen aufzubewahren.
- 5** Die tierischen Nebenprodukte (Aufbruch, Läufe, Schwarten etc.) jedes erlegten Wildschweines sind durch die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH unschädlich beseitigen zu lassen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe in hierfür vorgesehene Kadavertonnen und an den in **Anlage 6** benannten Kadaversammelstellen zu erfolgen.
- 6** Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die, für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jägern mit Schusswaffen.
- 7** Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinäramt des Landkreises Barnim unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich GPS Daten), anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Barnim bestimmten Personal.
- Beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim können schriftlich Fundprämien für Fall- und Unfallwild (Schwarzwild) beantragt werden. Fundprämien können auch an Privatpersonen ausgezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist eine genaue Beschreibung des Fundortes (wenn möglich GPS Daten), die darauf folgende Bergung des Kadavers durch den Landkreis Barnim und es muss sich um Schwarzwild handeln.
- 8** Das Verbringen von Wildschweinen aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist verboten.
- 9** Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie deren tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 10** Das Verbringen von Schweinen in einen Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) oder aus einem Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) heraus, ist verboten. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 11** Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, dürfen außerhalb

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

bei Wildschweinen

39TS 32/21

dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.

- 12 Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen und Wildschweinen wird untersagt.
- 13 Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen unterliegt in der Sperrzone II, ausgenommen der Weißen Zone und des Kerngebietes, keinen Beschränkungen.
- 14 Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen unterliegt in der Sperrzone II, ausgenommen der Weißen Zone und des Kerngebietes, keinen Beschränkungen.
- 15 Bei der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen aufgefundene, verendete oder offensichtlich kranke Wildschweine sind dem Veterinäramt des Landkreises Barnim unverzüglich, unter Angabe des Fundortes (wenn möglich GPS Daten), anzuzeigen und die Arbeit ist sofort einzustellen.
- 16 Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind in Absprache mit den Jagd Ausübungsberechtigten durch den Landwirt gemäß **Anlage 5** Jagdschneisen anzulegen.
- 17 Bei Anbau von Sonnenblumen und Mais ist ein Abstand von 5 m vom Wildabwehrzaun einzuhalten.
- 18 Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, im beschriebenen Gebiet nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).
- 19 Tierhalter haben
 - a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, im Veterinäramt des Landkreises Barnim anzuzeigen,
 - b) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
 - d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, durch ihren Hoftierarzt serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
 - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
 - f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

20 Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an Schweine oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als 6 Monate vor der Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.

21 Eizellen, Sperma und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.

III. Zusätzlich zu den Maßnahmen für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) werden für das Kerngebiet und die Weiße Zone folgende Maßnahmen angeordnet:

22 An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet, innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen - Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.

23 Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft im ausgewiesenen Kerngebiet wird untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot:

- a) ist ein Betreten/Befahren bei Gefahr in Verzug,
- b) sind vom Veterinäramt beauftragte Personen oder sonstige Personen mit Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim,
- c) sind in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) betroffene Privatflächenbesitzer,
- d) sind der reguläre Durchgangsverkehr auf öffentlichen Straßen und den vom Landkreis Barnim freigegebenen (d.h. alle nicht gesperrten) Radwegen,
- e) sind Angler.

„Offenen Landschaft“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen, alle Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen oder außerhalb von Bebauungszusammenhängen.

Veranstaltungen, die Flächen des Waldes oder der offenen Landschaft einbeziehen, sind genehmigungspflichtig. Vom Veranstalter ist beim Veterinäramt mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn formlos ein Antrag unter Angabe des Veranstaltungszwecks, -ortes und der zu erwartenden Teilnehmerzahl einzureichen.

Personen mit unaufschiebbaren Anliegen kann im Einzelfall durch das Veterinäramt des Landkreises eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Der Antrag ist schriftlich an das Veterinäramt des Landkreises Barnim oder per E-Mail an **veterinaeramt@kvbarnim.de** zu stellen und hat neben den Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers, das amtliche Kennzeichen des Pkw's (sofern genutzt), die Angabe der Fläche sowie den Befahrungsgrund zu enthalten.

- 24** Erntegut aus dem Kerngebiet muss so gelagert werden, dass es für Wildschweine und aasfressende Vögel unzugänglich ist. Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus dem Kerngebiet ist in Schweinehaltungsbetrieben verboten, es sei denn, es unterlag vorab den Behandlungsverfahren gemäß **Anlage 3**.
- 25** Es gilt ein grundsätzliches Jagdverbot für Schwarzwild. Die Einzel- und Erntejagd auf andere Wildtierarten ist nach jagdrechtlichen Vorschriften zugelassen. Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Schwarzwildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- 26** Die Kirmung auf Schwarzwild ist außerhalb von Fallenfängen verboten. Ausnahmen
- 27** Die Tötung/Entnahme von Schwarzwild wird hiermit auf Basis des Veterinärrechts angeordnet. In diesem Rahmen haben Jagdausübungsberechtigte in ihren Jagdbezirken eine möglichst vollständige Entnahme des Schwarzwildes vorzunehmen. Es wird ausdrücklich eingewilligt, dass der Jagdausübungsberechtigte die Begehungsscheininhaber mit der Entnahme von Schwarzwild beauftragen kann.
- 28** Die Entnahme des Schwarzwildes ist entsprechend der **Anlage 4** durchzuführen. Entnahmen von Schwarzwild sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim unverzüglich anzuzeigen. Vor Beginn ist eine revierbezogene Zaunkontrolle inklusive Kontrolle der Torschließung vorzunehmen. Bewegungsjagden sind durch den Jagdausübungsberechtigten mindestens 5 Werktage zuvor beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim schriftlich zu beantragen.
- 29** Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Kerngebiet hat in Verbindung mit einer amtlich organisierten Fallwildsuche und zusätzlich für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen gemäß aktuellem Leitfaden des MLUK, **Anlage 5** zu erfolgen. Weidehaltungen anderer Haustiere als Schweine oder Wildschweine unterliegen keinen Beschränkungen.
- 30** Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages, Rückens und Pflügens gestattet. Mechanisierter Holzeinschlag, mechanisiertes Rücken und Pflügen dürfen erst unmittelbar nach einer abgeschlossener Kadaversuche begonnen werden.

Ausnahmen sind beim Landwirtschaftsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.

IV. Für die Sperrzone I (Pufferzone) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- 31** Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jägern mit Schusswaffen.
- 32** Jedes verendet aufgefundene ist dem Veterinäramt unverzüglich, unter Angabe des Fundortes (wenn möglich GPS Daten) anzuzeigen. Die Kennzeichnung (Wildmarke und WUS) und die Probenahme mittels einem blugetränkten Tupfer obliegt dem Jagdausübungsberechtigten. Die Probe ist zusammen mit dem WUS unverzüglich beim Landkreis Barnim im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde abzugeben. Bergung und unschädliche Beseitigung von verendet aufgefundene Wildschweinen obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Barnim bestimmten Personal.
- 33** Jagdausübungsberechtigte haben:
 - a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungsschein (WUS) auszufüllen,
 - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem WUS und dem Probenbegleitschein (Untersuchungsantrag) beim Landkreis Barnim im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde abzugeben.
 - c) jedes erlegte Stück bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses, in einer Wildsammelstelle aufzubewahren.
- 34** Jagdausübungsberechtigte haben den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte jedes erlegten Wildschweines in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 (Fa. SecAnim) nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich beseitigen zu lassen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des o.g. Materials an den in **Anlage 7** benannten Standorten zu erfolgen.
- 35** Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein könnten, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
- 36**
 - a) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, nach näherer Anweisung des

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim (**Anlage 2**), durchzuführen.

- b) Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd verwendet werden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren (**Anlage 2**).
- 37** Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone I (Pufferzone) ist untersagt.
- 38** Das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die von Wildschweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich, ist untersagt. Sofern ein virologisch negatives Ergebnis einer Probe nach Punkt 32 b) vorliegt, ist das Verbringen in das sonstige Inland gestattet.
- 39** Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt wurden, sind untersagt.
- 40** Tierhalter haben:
- a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, im Veterinäramt des Landkreises Barnim anzuzeigen,
 - b) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
 - d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
 - f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 41** Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 42** Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I (Pufferzone) liegt, ist untersagt. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

bei Wildschweinen

39TS 32/21

- 43** Eizellen und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone I (Pufferzone) gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.

VI. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 43 wird angeordnet.

VII. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird. Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen vom 6. August 2021 aufgehoben.

Begründung:

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 25. Juli 2021 wurde in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen ein verendetes Stück Schwarzwild aufgefunden. Des Weiteren wurden im gleichen Gebiet am selben Tag 3 Frischlinge krank erlegt. Bei allen Tieren wurde durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg am 27. Juli 2021 das Virus der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen nachgewiesen. Diese Virusnachweise wurden durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestätigt.

Daraufhin wurde am 28. Juli 2021 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen amtlich festgestellt.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-, Rachen- und Augensekret sowie Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt, die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 % der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar.

Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren wie Schinken und Salami ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

bei Wildschweinen

39TS 32/21

Tritt bei Wildschweinen ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Ausmaß des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet etc.) eingeschätzt und Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation, zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine ergriffen werden sollen. Das Friedrich-Loeffler-Institut hat hierzu Empfehlungen für Maßnahmen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Auf Grund des vollständig mittels doppelten festen Zäunen eingegrenzten Kerngebietes (Weiße Zone) und resultierend aus dem Wissen um die Eigenschaften dieser anzeigepflichtigen Tierseuche, den Fallwildfunden sowie den Ergebnissen der Fallwildsuchen müssen die Restriktionsgebiete und die Maßnahmen an das Seuchengeschehen angepasst werden.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/429 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 gelten diese und weitere die ASP behandelnde Rechtsakte der EU unmittelbar in den einzelnen Mitgliedstaaten. Es werden andere Begrifflichkeiten, als in der nationalen Vorschrift (SchwPestV) für die Restriktionsgebiete verwendet.

Rechtliche Würdigung:

zu I. bis V.

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes i.V.m. § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in den jeweils geltenden Fassungen, ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Barnim die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 TierGesG i.V.m. §§ 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit dieser Allgemeinverfügung Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim ein Gebiet um die Fundorte als Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sowie ein Gebiet um die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) als Sperrzone I (Pufferzone) festgelegt.

Entsprechend § 14d Abs. 2a S. 1 SchwPestV wurde innerhalb dieser Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) um den Fundort der aufgefundenen und labordiagnostisch positiv bestätigten Wildschweine ein Kerngebiet festgelegt, um zu vermeiden, dass möglicherweise weitere infizierte Tiere aus dem Kerngebiet auswandern und die ASP in noch nicht betroffene Gebiete verbreiten. Des Weiteren wurde um das Kerngebiet mittels doppelten festen Zäunen eine Weiße Zone errichtet. Zudem soll durch eine zeitnahe Entsorgung möglichst aller Kadaver infizierter Wildschweine als Infektionsquelle, der Infektionsdruck auch in den übrigen Restriktionszonen reduziert werden.

Bei der Bestimmung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann das Veterinäramt zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und die Sperrzone I (Pufferzone) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 2 SchwPestV kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebiets oder eines Teils des Kerngebiets ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Durch die Umzäunung des Kerngebietes und im Verlauf der Weißen Zone sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Kerngebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

bei Wildschweinen

39TS 32/21

Liegen gesicherte Anhaltspunkte dafür vor, dass die Schweinepest durch Wildschweine verbreitet wird und ist eine Einschleppung der Schweinepest in ein bisher seuchenfreies Gebiet zu befürchten, kann die zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß § 14d Abs. 6 SchwPestV i.V.m. § 14 a Abs. 9 SchwPestV in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) geeignete jagdliche Maßnahmen zur verstärkten Bejagung anordnen. Die Entnahme potentiell mit der ASP infizierter Stücke Schwarzwild muss nach dem Tierseuchenrecht erfolgen und wird aus diesem Grunde als solche durch den Amtstierarzt angeordnet.

Ein Kirren außerhalb der Fallen lenkt Schwarzwild von den Fallenstandorten ab. Die Fallenjagd ist das effektivste Mittel um schnellstmöglich den Schwarzwildbestand in der Sperrzone II (gefährdeten Gebiet) zu dezimieren.

Gemäß § 14d Abs. (5b) S. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde den Jagd ausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Kann er eine unverzügliche und wirksame Suche nicht sicherstellen, hat er eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken. Entsprechend § 14e Abs. 1 Nr. d SchwPestV wurden die Jagd ausübungsberechtigten verpflichtet, verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt anzuzeigen.

Mit der schnellen und systematischen Suche soll erreicht werden, dass in der gesamten Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können, durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver, die Infektionsquellen aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über die Sperrzone II hinaus verhindert werden. Die Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Aufgrund der Funde positiv auf ASP getesteter Wildschweinkadaver mit weiterer Tendenz zur Ausbreitung, sollen die Maßnahmen der Beprobung mit anschließender labordiagnostischer Untersuchung eine frühzeitige Erkennung des Eintrages in den regionalen Wildschweinbestand ermöglichen.

Die Beprobung und Untersuchung sollen zudem Grundlage unverzüglicher Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausweitung sein.

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1 d) Schweinepest-Verordnung gilt in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und in der Sperrzone I (Pufferzone), dass jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich, unter Angabe des Fundortes, der zuständigen Behörde anzuzeigen ist und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein und einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten sind.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

bei Wildschweinen

39TS 32/21

Nach § 14e Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV ordnet die zuständige Behörde an, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins oder jedes verendet aufgefundene Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist.

Auf der Grundlage der Art. 9 und 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 07.04.2021 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und der Sperrzone I (Pufferzone) anordnen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Auf der Grundlage der Art. 11 und 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Auf der Grundlage des Art. 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) oder der Sperrzone I (Pufferzone) gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gilt gemäß § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV, dass erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen Betrieb verbracht werden dürfen.

Entsprechend § 4 Abs. 3 Nr. 2 SchHaltHygV kann die zuständige Behörde unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Genehmigung widerrufen, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Tierseuchen bei Wildtieren, Schweinepest bei Hausschweinen oder Maul- und Klauenseuche gefährdet ist. Nach § 11 S. 1 Nr. 4. Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) kann die zuständige Behörde die Auslaufhaltung beschränken oder untersagen, soweit der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Tierseuchen bei Wildtieren, Schweinepest bei Hausschweinen oder Maul- und Klauenseuche gefährdet ist.

Gemäß § 14d Abs. 5a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung anordnen, dass auf

landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wird aufgrund der akuten Infektionslage mit ASP in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) innerhalb des Kerngebietes und der Weißen Zone an eine amtliche Freigabe geknüpft, um eine Beunruhigung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes und damit eine Verbreitung der ASP über das Kerngebiet und die Weiße Zone hinaus zu verhindern.

Auf der Grundlage des Erlasses des MSGIV „Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung“ vom 6. Dezember 2021 wird die Verwendung von Erntegut nach tierseuchenrechtlichen Gesichtspunkten (**Anlage 3**), zur Vermeidung der Verschleppung des ASP-Virus, insbesondere in Hausschweinbestände, geregelt.

Im Weiteren regelt der Leitfaden des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) (**Anlage 5**) den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen im Hinblick auf die Seuchenbekämpfung.

Die Jagdschneisen, auf der Grundlage des Leitfadens zu Anbauregelungen des MLUK sollen eine gezielte Bejagung ermöglichen, um die Populationsdichte des Schwarzwildes als Infektionsquelle der ASP zu reduzieren. Eine reduzierte Schwarzwildpopulation verringert die Kontaktmöglichkeiten anderer Wildschweine als auch Hausschweine zu Ansteckungsquellen und kann daher dazu beitragen, dass sich die Seuche nicht weiter ausbreiten kann.

Unter Anwendung des § 14d Abs. 5c SchwPestV wurde durch das Veterinäramt das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) innerhalb des Kerngebietes und der Weißen Zone untersagt.

Hintergrund dieser Maßregel ist zum einen keine Störung der Tiere, insbesondere des Schwarzwildes, zu verursachen, um keine Verschleppung des Virus aus dem Kerngebiet oder der Weißen Zone zu begünstigen, als auch andererseits keine unerkannte Verbreitung des Virus über indirekte Übertragungswege durch eine Vielzahl von Privatpersonen zu befördern. Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf. Im blutverseuchten Erdboden ist es bis zu 205 Tage, an Holzteilen bis zu 190 Tage überlebensfähig. Verendetes Schwarzwild ist über viele Wochen, streckenweise bis zu einem halben Jahr infektiös. Die unerkannte Verschleppung des Virus durch Erdreich u. Ä. an Schuhwerk soll durch das Betretungsverbot vermieden werden. Zudem sollen die Suche und Bergung infizierten, verendeten Schwarzwildes durch das beauftragte Personal sowie durch das Veterinäramt angeordnete jagdliche Maßnahmen nicht unnötig behindert werden.

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 1 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, den Fahrzeugverkehr in das und aus dem Kerngebiet oder im Kerngebiet und den Personenverkehr im Kerngebiet verbieten.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

bei Wildschweinen

39TS 32/21

Die Beschränkung des Fahrzeug- und Personenverkehrs gemäß § 14d Abs. 5c SchwPestV und den Bereichen der offenen Landschaft auf das Kerngebiet soll das Risiko einer unerkannten Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest gerade über die benannten indirekten Infektionswege durch eine ggf. unbeschränkte Anzahl an tierseuchenrechtlich Unkundigen verhindern. Zudem sollen die zur Bekämpfung der Tierseuche zwingend notwendige Suche und Beseitigung infizierter Kadaver und die Bejagung nach tierseuchenrechtlichen Vorgaben ungehindert zeitnah ermöglicht werden.

Dabei meint „offene Landschaft“ in diesem Zusammenhang Felder, Wiesen und Ackerflächen außerhalb geschlossener Ortslagen und außerhalb von etwaigen abseits von Ortschaften liegenden Wohnbebauungszusammenhängen.

Zur Vermeidung der Verschleppung der ASP ordnet das Veterinäramt nach § 14d Abs. 7 SchwPestV hiermit an, dass Hunde in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) nicht frei umherlaufen dürfen.

Mit der Bekanntgabe der Restriktionsgebiete (Sperrzone II – gefährdetes Gebiet und Sperrzone I – Pufferzone) haben Tierhalter gemäß § 14d Abs. 4 SchwPestV der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen, Schweine so abzusondern, dass diese nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können, geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten, verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen, Futter,

Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren und sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z.B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc.

Die Restriktionsgebiete im Landkreis Barnim sind geprägt durch viele Wälder und Felder, die durch den unbefestigten Boden eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigen. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine Verschleppung des Virus aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) heraus über diese Wege verhindern.

Gemäß § 14d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV gilt für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), dass Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf. Hiervon ausgenommen ist Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewon-

nen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf, insbesondere ist es im Erdboden bis zu 205 Tage überlebensfähig, weist aber auch eine hohe Resistenz gegenüber Erhitzungsprozessen und aufgrund der hohen pH-Stabilität auch gegen Chemikalieneinwirkung auf. Vor diesem Hintergrund ist zur Desinfektion von Gras, Heu und Stroh eine Hitzebehandlung bei mindestens 70° C für mindestens 30 Minuten zwingend erforderlich. Für andere Tierarten ist eine uneingeschränkte Nutzung von Erntegut möglich.

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, dürfen gemäß § 14h SchwPestV Sperma, Eizellen und Embryonen, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Eizellen und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone I (Pufferzone), gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich ebenfalls nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Die für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) angeordneten Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV auch für die Sperrzone I (Pufferzone) angeordnet werden.

Die ASP stellt sowohl aufgrund ihrer Übertragbarkeit von Wildschweinen auf Hausschweine und ihrer Übertragbarkeit untereinander, als auch aufgrund der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinemastbetriebe bzw. Hausschweinbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Auch in der festgelegten Sperrzone I (Pufferzone) befindet sich eine Vielzahl von Schweinehaltern. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist entscheidend. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Ein Schweinehalter muss seinen Bestand so abschotten, dass jedweder Kontakt mit Wildschweinen unmöglich gemacht wird. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes; unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu). Die ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Rohwaren, Endprodukten und Futtermitteln.

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1 a) und b) Schweinepest-Verordnung haben Jagdausübungsberechtigte in der Sperrzone I (Pufferzone) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, zu kennzeichnen und einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen, sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle zuzuführen.

Zu dem Zweck der Überwachung und Untersuchung ist es notwendig, erlegtes Schwarzwild vorübergehend, bis zum Abschluss der Untersuchung in den benannten Wildsammelstellen behördlich sicherzustellen. Das Verbringen von erlegtem Schwarzwild und dessen tierischen Nebenprodukten innerhalb und aus der Sperrzone I ist vom Grundsatz her verboten.

Gemäß § 14d Abs. 5 SchwPestV gilt, dass auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, Schweine nicht getrieben werden dürfen. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind durch ihren Halter (Hunde) und durch den Jagd ausübungs berechtigten (Gegenstände) zu reinigen und zu desinfizieren.

Die getroffenen Maßnahmen 1 bis 43 stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise auch in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Dies trifft insbesondere auf Freilandhaltungen zu. Eine Erkrankung könnte hier eine Tötung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht gegeben Die Anordnungen sind geeignet, um die Tierseuche frühzeitig erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken zu können.

Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht. Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

zu VI.

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen kann gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses, angeordnet werden. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegen hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP, mithin die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen, schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden müssen.

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

bei Wildschweinen

39TS 32/21

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und die damit zu erwartenden tiergesundheitslichen sowie wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

zu VII.

Gemäß § 14d Abs. 2 S. 5 SchwPestV werden die Festlegung einer Sperrzone II (gefährdetes Gebietes) mit einem Kerngebiet und einer Weißen Zone und der Sperrzone I (Pufferzone) sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. den §§ 41 Abs. 4 S. 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

- Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Ordnungsbehördengesetz
- Bundesjagdgesetz (BJagdG)
- Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Wir weisen darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch, aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung, keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Hinweise:

Die topographische Darstellung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), hierzu zählt auch das Kerngebiet und die Weiße Zone, sowie der Sperrzone I (Pufferzone), kann unter der Internetseite des Landkreises Barnim www.barnim.de eingesehen werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

in Vertretung

gez. Holger Lampe
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung und stehen unter www.barnim.de zur Verfügung.

- Anlage 1 - Karte der Restriktionsgebiete vom 17. Dezember 2021,
- Anlage 2 - Merkblatt - Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach einem Wildschweinkontakt,

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

bei Wildschweinen

39TS 32/21

- Anlage 3 - Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest- Verordnung
- Anlage 4 - Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP Bekämpfung im Land Brandenburg
- Anlage 5 - Leitfaden des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zu Anbauregelungen auf Grund ASP-Seuchenbekämpfung
- Anlage 6 - Kadaversammelstellen Sperrzone II (Gefährdetes Gebiet, Weiße Zone und Kerngebiet), Standorte zur Abgabe von Aufbruch und anderen tierischen Nebenprodukten von Schwarzwild sowie für entnommenes, unaufgebrochenes Schwarzwild
- Anlage 7 - Kadaversammelstellen Sperrzone I (Pufferzone), Standorte zur Abgabe von Aufbruch und anderen tierischen Nebenprodukten von erlegtem Schwarzwild sowie Abgabestelle für nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild